



# Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 30. Juni 2026

Nummer 312

## **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“**

**AV d. ML v. 29.06.2026 – ML-403 / 65001-2521/2022-1153/2026-29788/2026 –**

Die oberste Jagdbehörde des Landes Niedersachsen erlässt als zuständige Behörde auf Grundlage des § 22 d Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils gültigen Fassung im Benehmen bzw. bezüglich der Belange des naturschutzfachlichen Artenschutzes im Einvernehmen mit dem für Artenschutz zuständigen Ministerium folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

#### **„Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“**

#### **I. Verfügender Teil**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zielsetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Tierart Wolf (*Canis lupus L.*) befindet sich in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeographischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand.<sup>1)</sup> <sup>2</sup>Das in Niedersachsen für die Jagd zuständige Ministerium stellt als zuständige Behörde im Sinne des § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 NJagdG den vorliegenden Managementplan für die revierübergreifende Bejagung der Tierart Wolf in Niedersachsen auf. <sup>3</sup>Dessen Ziel ist es, die Vereinbarkeit der Sicherung des niedersächsischen Beitrages zum günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf in der atlantischen und in der kontinentalen Region mit der Jagd unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Herdenschutzes zu gewährleisten und Schäden in der Weidetierhaltung zu minimieren. <sup>4</sup>Dabei soll auf Schäden, die durch Wölfe verursacht wurden, schnell, pragmatisch und rechtssicher reagiert werden können.

(2) <sup>1</sup>Der vorliegende revierübergreifende Managementplan betrifft auch militärisch genutzte Flächen des Bundes sowie Flächen des Nationalen Naturerbes und weitere Jagdbezirke, die im Eigentum des Bundes

<sup>1)</sup> Nationaler Bericht 2025 (Berichtsperiode 2019–2024) gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025), abrufbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>.

stehen. <sup>2</sup>Die Jagd auf die Tierart Wolf findet auf diesen Flächen grundsätzlich nicht statt. <sup>3</sup>In bestimmten Einzelfällen kann die Jagd auf schadstiftende Wölfe durch Schnellabschuss oder Entnahme im Interventionsgebiet im Einvernehmen und nach vorheriger Abstimmung mit der für die Jagdausübung zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) stattfinden. <sup>4</sup>Bei Betroffenheit von militärischen Liegenschaften beteiligt die BlmA die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist

1. oberste Jagdbehörde:

Das in Niedersachsen für die Jagd zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist die oberste Jagdbehörde in Niedersachsen und zuständige Behörde für die Bejagung der Tierart Wolf.

2. nicht wildlebendes Tier:

Nicht wildlebende Tiere sind alle für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen (Weiden) oder in Gehegen gehaltene oder im freien Weidegang behirtete Huftiere gemäß der Richtlinie Wolf<sup>2)</sup> in der jeweils geltenden Fassung sowie für den Herdenschutz eingesetzte Hunde.

3. Wolfsterritorium:

<sup>1</sup>Ein Wolfsterritorium ist ein geografisch abgegrenztes Gebiet, das von einem Wolfsrudel, einem Wolfspaar oder einem Einzelwolf dauerhaft besetzt, markiert und gegen fremde Wölfe verteidigt wird. <sup>2</sup>Es dient der Sicherung von Nahrung und Rückzugsbereichen für die Aufzucht der Welpen. <sup>3)</sup> <sup>3</sup>Die Abgrenzung der Wolfsterritorien erfolgt auf fachlicher Grundlage durch das Wolfsbüro des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

4. festgestellter Schadensort:

Der festgestellte Schadensort ist der Ort, an dem der Schaden entstanden ist, oder, soweit dieser nicht hinreichend konkret ermittelt werden kann, der Ort, der dem schädigenden Ereignis am nächsten kommt.

5. zumutbar ergriffener Herdenschutz:

<sup>1</sup>Bei Schafen, Ziegen und Gehegewild entsprechen die Anforderungen an den zumutbar ergriffenen Herdenschutz im Sinne von § 22 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BJagdG denjenigen des wolfsabweisenden Grundschatzes nach der Richtlinie Wolf in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Bei Pferden und Rindern ist ein besonderer wolfsabweisender Grundschatz nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren sind umzusetzen.

## § 3

### Feststellung der maximal zulässigen Entnahmen in den beiden biogeographischen Regionen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

(1) <sup>1</sup>Die Bundesrepublik Deutschland übermittelt den sogenannten „Erhaltungszustand“ der Tierart Wolf für die atlantische, die kontinentale und die alpine biogeografische Region im Turnus von sechs Jahren an die

<sup>2)</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf), Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 10.01.2025 (Aktenzeichen: 61-04011/12/100, Nds. MBl. 2025 Nr. 50), abrufbar unter [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/forderung/eu\\_beihilferecht/billigkeitsrichtlinie-wolf-239383.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/forderung/eu_beihilferecht/billigkeitsrichtlinie-wolf-239383.html).

<sup>3)</sup> Tagesaktuelle Informationen zu Wolfsrudeln sind auf dem Umweltkartenserver Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>) abrufbar.

EU-Kommission. <sup>2</sup>Im Jahr 2025 wurde dieser für die atlantische und die kontinentale biogeographische Region als „günstig“ gemeldet.<sup>4)</sup>

(2) <sup>1</sup>Zur Sicherung des „günstigen Erhaltungszustands“ legt das in Niedersachsen für Artenschutz zuständige Ministerium zum Beginn eines jeden Jagdjahres die in diesem Jagdjahr höchstens entnehmbare Anzahl adulter, territorialer Wölfe in Niedersachsen fest. <sup>2</sup>Grundlage für diese Feststellung sind die von dem Wolfsbüro des NLWKN an das für Artenschutz zuständige niedersächsische Ministerium jährlich übermittelten Daten. <sup>3</sup>Diese maximal in einem Jagdjahr entnehmbare Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) in den jeweiligen biogeographischen Regionen darf durch Maßnahmen dieses Managementplans einschließlich der Interventionsgebiete und Schnellabschüsse nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Das für Artenschutz zuständige Ministerium hat für das Jagdjahr 2026/2027

- für die atlantische biogeografische Region die maximal entnehmbare Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) von 22 und
- für die kontinentale biogeografische Region die maximal entnehmbare Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) von 5

festgesetzt. <sup>5</sup>Für die folgenden Jagdjahre wird die maximale Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) der jeweiligen biogeografischen Region der oberen Jagdbehörde vom für Artenschutz zuständigen Ministerium mitgeteilt und von dieser veröffentlicht.

## § 4

### Voraussetzungen für die Jagd im günstigen Erhaltungszustand

#### (1) Schnellabschuss

1. Ist ein durch einen Wolf verursachter Schaden erstmals im laufenden Jagdjahr an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten, so ist die Jagd auf die Tierart Wolf unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar zulässig:
  - a) Abweichend von § 22 d Abs. 2 Satz 4 BJagdG und gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) ist die Jagd auf Wölfe vom 1. Juli bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres (Jagdzeit) zulässig.
  - b) Die betroffene Tierhalterin oder der betroffene Tierhalter hat den Schaden an einem nicht wildlebenden Tier unverzüglich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) unter der zentralen Telefonnummer +49 511 3665-1500 gemeldet.
  - c) Eine von der LWK beauftragte Sachverständige oder ein von der LWK beauftragter Sachverständiger für Wolfsrisse hat festgestellt, dass der Schaden
    - aa) mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde und
    - bb) trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, nicht wildlebende Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist und
 dies gegenüber der obersten Jagdbehörde unter Angabe der Koordinaten des Schadensortes bestätigt.
2. <sup>1</sup>Die oberste Jagdbehörde legt im Benehmen mit den jeweils zuständigen Jagdbehörden unverzüglich nach Mitteilung der Schadensfeststellung durch die bestellte Sachverständige oder den bestellten Sachverständigen für Wolfsrisse – möglichst innerhalb von 24 Stunden – das Jagdgebiet anhand örtlicher Gegebenheiten und Sachverhalte fest; das Jagdgebiet soll Jagdreviere umfassen, die innerhalb eines Radius von mindestens 3 und bis zu 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort liegen. <sup>2</sup>Der Bejagungszeitraum soll bis zu sechs Wochen nach Schadensfeststellung betragen. <sup>3</sup>Die oberste

<sup>4)</sup> Nationaler Bericht 2025 (Berichtsperiode 2019 – 2024) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, abrufbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>.

Jagdbehörde kann im Benehmen mit den zuständigen Jagdbehörden das Jagdgebiet und die Jagdzeit anhand von örtlichen Gegebenheiten und Sachverhalten anpassen.

3. Die Jagdbehörden informieren im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Nummern 2 und 4 bis 8 die betroffenen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über den Beginn der Jagd.
4. <sup>1</sup>Die Jagd auf den Wolf endet im Sinne des § 22 d Abs. 3 Satz 4 BJagdG, sobald ein Wolf, bei dem es sich nicht notwendig um den schadstiftenden Wolf handeln muss, in dem nach Nummer 2 Satz 1 bestimmten Gebiet erlegt wurde. <sup>2</sup>Ebenso endet das Schnellabschussverfahren im jeweiligen Jagdjahr mit dem Erreichen der maximalen Anzahl entnehmbarer Wölfe gemäß § 3 Abs. 2 oder mit Ablauf des Monats Februar zum Ende der Jagdzeit.
5. <sup>1</sup>Wer einen Wolf erlegt hat, hat dies der obersten Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die oberste Jagdbehörde teilt die Erlegung der Jagdbehörde und dem für Artenschutz zuständigen Ministerium mit. <sup>3</sup>Die Jagdbehörde gibt das Ende der Jagd allen betroffenen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich bekannt.
6. <sup>1</sup>Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dem NLWKN oder einer von diesem beauftragten Stelle die Untersuchung jedes erlegten Wolfs sowie die Entnahme von Proben nach der Anzeige des Abschusses zu ermöglichen. <sup>2</sup>Der erlegte Wolf ist in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. <sup>3</sup>Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle hat die Untersuchung und/oder die Beprobung des erlegten Wolfs am Ort der Aufbewahrung nach Satz 2 unverzüglich vorzunehmen oder den erlegten Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort zu verbringen.
7. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 2 NJagdG ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht zur Aneignung nach erfolgter Beprobung und Untersuchung des erlegten Wolfs berechtigt, wenn der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle den Kadaver aus Gründen der Wissenschaft benötigt.
8. <sup>1</sup>Kommt es während der zulässigen Jagd auf die Tierart Wolf zu weiteren durch einen Wolf verursachten Schäden an nicht wildlebenden Tieren in dem nach Nummer 2 Satz 1 bestimmten Gebiet, ist die Jagd auf die Tierart Wolf jeweils erneut nach Maßgabe der Nummern 1 bis 7 zulässig („weiterer Schnellabschuss“). <sup>2</sup>In allen parallellaufenden Schnellabschussverfahren endet die Jagd mit der Erlegung eines Wolfes.

## (2) „Interventionsgebiete“

1. Wenn durch einen Wolf
  - im laufenden Jagdjahr 2026/2027 in dem Zeitraum vom 2. April 2026 bis zum 28. Februar 2027 und ab dem Jagdjahr 2027/2028 in dem Zeitraum vom 1. März bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres
  - drei Schadereignisse an nicht wildlebenden Tieren
  - unter Einhaltung des zumutbar ergriffenen Herdenschutzes
  - in einem Wolfsterritorium eingetreten sind und
  - der Schaden jeweils dem ansässigen Wolfsrudel bzw. Wolfspaar mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden kann („Interventionsgebiete“),
  - unabhängig davon, ob zuvor bereits in diesem Wolfsterritorium die Jagd auf die Tierart Wolf im Rahmen eines Schnellabschussverfahrens zulässig war,

dann kann die Jagd auf die Tierart Wolf und die Entnahme des gesamten Rudels unter folgenden Voraussetzungen von der obersten Jagdbehörde für zulässig erklärt werden:

- a) <sup>1</sup>Abweichend von § 22 d Abs. 2 Satz 4 BJagdG und gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) ist die Jagd auf Wölfe in diesen Interventionsgebieten vom 1. November bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres und

auf Jungwölfe vom 1. Juli bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres zulässig. <sup>2</sup>Es gilt der jagdliche Grundsatz „jung vor alt“.

- b) Die betroffene Tierhalterin oder der betroffene Tierhalter hat den Schaden an einem nicht wildlebenden Tier unverzüglich der LWK unter der zentralen Telefonnummer +49 511 3665-1500 gemeldet.
  - c) Ein von der LWK beauftragter Sachverständiger für Wolfsrisse hat festgestellt, dass der Schaden
    - aa) mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde,
    - bb) trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, nicht wildlebende Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist und
    - cc) dies gegenüber der obersten Jagdbehörde unter Angabe der Koordinaten des Schadensortes bestätigt.
2. Die Jagd ist erst zulässig, nachdem die oberste Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des NLWKN zu vorhandenen Wolfsterritorien das Interventionsgebiet festgelegt hat und die Jagdbehörden im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde dieses den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bekannt gegeben haben.
  3. Die Jagd darf in den Jagdrevieren ganzflächig ausgeübt werden, die von dem Territorium des Wolfsrudels, dem der schadstiftende Wolf bzw. die schadstiftenden Wölfe wahrscheinlich angehören, betroffen sind.
  4. Die Jagd auf die Tierart Wolf endet in dem jeweiligen Interventionsgebiet mit dem Erreichen der maximalen Anzahl entnehmbarer Wölfe gemäß § 3 Abs. 2 oder, sollte dieser Fall nicht eintreten, mit der Entnahme des betroffenen Rudels oder Wolfspaares bzw. residenten Einzelwolfes, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats Februar.
  5. <sup>1</sup>Wer einen Wolf erlegt hat, hat dies der obersten Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die oberste Jagdbehörde teilt die Erlegung jeden Wolfs der Jagdbehörde und dem für Artenschutz zuständigen Ministerium mit. <sup>3</sup>Die Jagdbehörde gibt ein vorzeitiges Ende der Jagd allen betroffenen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich bekannt, sobald die maximale Anzahl entnehmbarer Wölfe erreicht ist.
  6. <sup>1</sup>Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dem NLWKN oder einer von diesem beauftragten Stelle eine Untersuchung eines jeden erlegten Wolfs sowie die Entnahme von Proben nach der Anzeige zu ermöglichen. <sup>2</sup>Erlegte Wölfe sind in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. <sup>3</sup>Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle hat die Untersuchung und/oder die Beprobung eines erlegten Wolfs am Ort der Aufbewahrung nach Satz 2 unverzüglich vorzunehmen oder den erlegten Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort zu verbringen.
  7. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 2 NJagdG ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht zur Aneignung nach erfolgter Beprobung und Untersuchung des erlegten Wolfs berechtigt, wenn der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle den Kadaver aus Gründen der Wissenschaft benötigt.
  8. Die oberste Jagdbehörde kann im Einzelfall auch bereits bei zwei Schäden an einem nicht wildlebenden Tier in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz ein Interventionsgebiet im Sinne der Nummer 1 festlegen.

(3) Für die Jagd auf die Tierart Wolf ist die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann unter Beachtung des Elterntierschutzes – auch während eines Schnellabschussverfahrens und in einem Interventionsgebiet – Anordnungen gemäß § 22 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BJagdG treffen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann im günstigen Erhaltungszustand zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 d Abs. 3 Sätze 1 und 2 BJagdG im Einzelfall die Jagd auf die Tierart Wolf genehmigen.

## § 5 Wolfstotfunde

(1) <sup>1</sup>Den Fund von toten Wölfen, die durch Unfälle oder sonstige Einwirkungen Dritter oder auf natürliche Weise zu Tode gekommen sind, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich unter Mitteilung des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung der oder des Jagdausübungsberechtigten, den Kadaver aus der Natur zu entfernen, besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle kann den tot aufgefundenen Wolf am Auffindeort untersuchen sowie eine Probenentnahme durchführen oder den tot aufgefundenen Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort verbringen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 2 NJagdG ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht zur Aneignung nach erfolgter Beprobung und Untersuchung des tot aufgefundenen Wolfs berechtigt, wenn der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle den Kadaver aus Gründen der Wissenschaft benötigt. <sup>2</sup>Wird der Kadaver nicht aus Gründen der Wissenschaft benötigt, steht es der oder dem Jagdausübungsberechtigten frei, den Kadaver in der Natur zu belassen oder mitzunehmen.

## § 6 Evaluation

<sup>1</sup>Der revierübergreifende Managementplan wird von der zuständigen Behörde fortlaufend insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit und ggf. Weiterentwicklung des Bestandsmanagements evaluiert und bei Bedarf angepasst. <sup>2</sup>Die Evaluation umfasst unter Beteiligung des Dialogforums Wolf und Weidetierhaltung insbesondere die Prüfung, wie die Bestimmungen des Managementplans auch auf die Jugendklasse Wirksamkeit entfalten. <sup>3</sup>Grundlage sind die vorliegenden Monitoring-Daten der Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands in den betroffenen biogeographischen Regionen sowie die Erfahrungen mit Schnellabschüssen und Interventionsgebieten. <sup>4</sup>Wenn nicht durch Schnellabschuss oder Entnahme im Interventionsgebiet die Anzahl der entnehmbaren Wölfe bereits erreicht ist, ist mit allen Beteiligten zu prüfen, inwieweit nach einem Jahr weitere Maßnahmen eines aktiven Riss- und Bestandsmanagements, u. a. Entnahmen in der Jugendklasse, genutzt werden können.

## § 7

### Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### II. Begründung

#### 1. Zuständigkeit

Gemäß § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NJagdG ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die sachlich zuständige Behörde für das Aufstellen eines revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf. In Fragen des naturschutzfachlichen Artenschutzes wie der Sicherung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt dies gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 im Einvernehmen mit dem für Artenschutz zuständigen Ministerium.

#### 2. Zu § 1 Abs. 1

Der Verpflichtung aus § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG ist das ML mit dieser Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ nachgekommen. Besondere Berücksichtigung haben dabei die hohe Wolfspopulation in Niedersachsen auf der einen Seite und die weit verbreitete Nutztierhaltung im Freien auf der anderen Seite gefunden.

#### 3. Zu § 1 Abs. 2

Gemäß § 22 d Abs. 2 Satz 2 BJagdG wurde der revierübergreifende Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf, soweit er militärisch genutzte Flächen des Bundes und Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufgestellt. Grundsätzlich findet keine Bejagung der Tierart Wolf auf den militärisch genutzten Flächen und den Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes statt. Soweit im Einzelfall Schnellabschüsse oder Entnahmen von Wölfen in Interventionsgebieten auf Flächen

des Bundes geplant sind, bedarf die konkrete Umsetzung stets der vorherigen Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Bundes; eine Gefährdung Dritter und eine Störung des Betriebs sind so gering wie möglich zu halten.

#### **4. Zu § 2**

##### **a) Zu Nummer 1**

Gemäß § 36 Abs. 3 NJagdG ist das Fachministerium, namentlich ML, die oberste Jagdbehörde. Dass das ML auch zuständige Behörde für die Bejagung der Tierart Wolf ist, ergibt sich aus § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NJagdG.

##### **b) Zu Nummer 2**

Die Aufzählung erfasst alle grundsätzlich durch Wolfsübergriffe gefährdeten Nutztiere. Dies entspricht der Nummer 1.3 der Richtlinie Wolf in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind die für den Herdenschutz eingesetzten Hunde erfasst; auch sie sind durch Wolfsübergriffe gefährdet.

##### **c) Zu Nummer 3**

Jedes Wolfsrudel, jedes Wolfspaar und jeder territoriale Einzelwolf beansprucht ein eigenes Territorium, das durch Duftmarken (Urin und Kot) der adulten (Eltern-) Tiere markiert und gegen andere Wölfe verteidigt wird. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die Größe des Territoriums variiert innerhalb und zwischen (Sub-) Populationen und wird maßgeblich von der verfügbaren Nahrung bestimmt. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien. Ein Wolfsterritorium in Deutschland ist in der Regel zwischen 150 bis zu 350 Quadratkilometer groß. Junge Wölfe bleiben normalerweise ein bis zwei Jahre bei ihren Eltern und helfen bei der Aufzucht der jüngeren Geschwister. Die Rudelgröße ändert sich im Jahresverlauf mit Geburt, Tod und der Abwanderung der älteren Jungwölfe. Wölfe werden in der Regel zwischen 11 und 22 Monaten geschlechtsreif. Die meisten jungen Wölfe wandern ab, wenn sie geschlechtsreif werden. Sie suchen dann ein eigenes Territorium und einen Partner. Manche versuchen, sich in der Nachbarschaft anzusiedeln, wenn diese Gebiete noch nicht besetzt sind, andere wandern viele hundert Kilometer weit vom Elternrudel weg. Dabei können sie bis zu 70 Kilometer in einer Nacht zurücklegen und so große Distanzen in kurzer Zeit überwinden. Durch die regelmäßige Abwanderung bleibt die Anzahl der Wölfe, wenn alle Habitate besetzt sind, innerhalb eines bestimmten Gebietes relativ konstant. Da Wölfe monogam leben, ist es üblich, dass bei einer Lebenserwartung von bis zu zehn Jahren auch über diesen Zeitraum dieselben Elterntiere ein und dasselbe Territorium beanspruchen. In den kleinen Familienrudeln in Mitteleuropa kommt es nur selten vor, dass eine zweite geschlechtsreife jüngere Fähe im Rudel verbleibt und einen zweiten Wurf Welpen zur Welt bringen kann.

##### **d) Zu Nummer 4**

Ziel der Jagd ist die Erlegung des schadstiftenden Wolfs. Der Schadensort ist daher so genau wie möglich festzustellen, um die Fläche, auf welcher die Jagd auf den Wolf zulässig ist, genau festlegen zu können.

##### **e) Zu Nummer 5**

§ 22 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BJagdG verwendet den Begriff „zumutbar ergriffener Herdenschutz“, ohne diesen zu konkretisieren.

In Niedersachsen richtet sich die Entscheidung darüber, ob Billigkeits- und Entschädigungsleistungen für durch die Tierart Wolf verursachte Schäden zu gewähren sind, nach der Richtlinie Wolf. Diese Richtlinie verwendet nicht den Begriff „zumutbar ergriffener Herdenschutz“, sondern die Formulierung „wolfsabweisender Grundschutz“ und unterscheidet dabei zunächst nach Schafen, Ziegen und Gehegewild einerseits und Pferden und Rindern andererseits.

Nach Nummer 3.4.1 der Richtlinie Wolf ist im gesamten Landesgebiet Niedersachsen bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gehegewild ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben des Wolfsmanagements des Landes Niedersachsen Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß

Nummer 1.1 der Richtlinie Wolf. Die Anforderungen an den Grundschutz sind auf der Internetseite der LWK abrufbar.<sup>5)</sup>

Alle Tierbestände sind entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren sind umzusetzen. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie Wolf in der jeweils geltenden Fassung. Insofern ist die gute fachliche Praxis der Haltung von Rindern und Pferden einschließlich Ponys grundsätzlich zumutbar. Rinder und Pferde gelten grundsätzlich als wehrhaft gegenüber Wölfen. Als zumutbar gilt eine angepasste Haltungsform, sodass die Tiere, insbesondere Kälber und Fohlen, nicht allein auf der Weide stehen. Außerdem muss für die Gewährleistung eines selbstschutzfähigen Herdenverbands

- bei der Haltung von Rindern mindestens die gleiche Anzahl von Tieren mit einem Gewicht von über 250 kg gemeinsam mit Rindern mit einem Gewicht von unter 250 kg und
- bei der Haltung von Pferden mindestens die gleiche Anzahl von mindestens einjährigen Pferden gemeinsam mit unter einjährigen Pferden

auf der Weide gehalten werden.<sup>6)</sup>

Daher und aus Gründen der Praxistauglichkeit ist nicht ersichtlich, dass die Gewährung von Billigkeits- und Entschädigungsleistungen einerseits und die Bejagung der Tierart Wolf andererseits unterschiedlichen Anforderungen an den Schutz der Weidetiere unterliegen; die Anforderungen an die Gewährung von Billigkeits- und Entschädigungsleistungen macht sich ML für die Bejagung zu eigen. Es ist ebenso zweckmäßig wie angemessen, die Anforderungen an den zumutbar ergriffenen Herdenschutz im Sinne von § 22 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BJagdG denjenigen des wolfsabweisenden Grundschutzes nach der Richtlinie Wolf und den Vorgaben der guten fachlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung gleichzusetzen.

## 5. Zu § 3

Die Tierart Wolf ist eine nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Art. Eine Entnahme aus der Natur durch Bejagung zum Zwecke des Managements ist daher erlaubt, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht gefährdet wird. Das in Niedersachsen für Artenschutz zuständige Ministerium legt zum Beginn eines jeden Jagdjahres (1. April) die in diesem Jagdjahr höchstens entnehmbare Anzahl adulter, territorialer Wölfe für die jeweilige biogeographische Region in Niedersachsen fest (Entnahmeobergrenze). Eine Differenzierung nach atlantischer und kontinentaler biogeographischer Region ist dabei zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands in der jeweiligen biogeographischen Region erforderlich. Die Anteile Niedersachsens an der kontinentalen biogeographischen Region mit schwächerem, aber gleichwohl noch im günstigen Erhaltungszustand befindlichen Wolfsbestand sind gering. Dagegen weist die atlantische biogeographische Region, der überwiegende Teil Niedersachsens, einen hohen Wolfsbestand im günstigen Erhaltungszustand auf. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von durch Wölfe verursachten Schäden ist hier deutlich höher, zumal auch die Weidetierhaltung hier deutlich ausgeprägter ist. Grundlage für diese Feststellung sind die von dem Wolfsbüro des NLWKN an das für Artenschutz zuständige niedersächsische Ministerium jährlich übermittelten Daten. Im Sinne von § 22 d Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 BJagdG findet insofern eine regelmäßige Überprüfung und – bei Bedarf – Aktualisierung statt.

Die Bewertung und Steuerung der Wolfspopulation in Niedersachsen erfolgen unter Beachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie. Maßgeblich ist dabei die dauerhafte Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Art innerhalb der beiden in Niedersachsen betroffenen biogeographischen Regionen.

Vor diesem Hintergrund sind etwaige jagdliche bzw. populationsregulierende Maßnahmen so auszugestalten, dass sie mit den Anforderungen an die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in Einklang stehen. Zwischen jagdlicher Nutzung und Artenschutz besteht somit ein zwingendes Abwägungs- und Integrationsgebot. Daher ist bei einem Überschreiten der Zahl maximaler Entnahmen adulter, residenter Wölfe (inklusive Fallwild) in den jeweiligen biogeographischen Regionen, und damit der Gefährdung des günstigen

<sup>5)</sup> [https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/405\\_Richtlinie\\_Wolf](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/405_Richtlinie_Wolf).

<sup>6)</sup> Quelle: Handreichung zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand November 2022).

Erhaltungszustands, die Jagd im Jagdjahr sowohl im Schnellabschussverfahren als auch in den Interventionsgebieten vorfristig zu beenden.

Das derzeit etablierte Wolfsmonitoring in Deutschland ist primär auf die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß FFH-Richtlinie ausgerichtet. Es erlaubt eine belastbare Dokumentation und Bewertung von Einzeltierentnahmen im Gesamtkontext der Population. Das Monitoring basiert im Wesentlichen auf der Erfassung besetzter Territorien, insbesondere in Form von territorialen Einzelwölfen, Paaren und Rudeln, die gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie von der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldet werden. Hierbei wird für die jeweilige biogeografische Region in Deutschland die „günstige Referenzpopulation“ ausgewiesen. In Niedersachsen werden die über das Monitoring erfassten Paare und Rudel in den jeweiligen biogeografischen Regionen in das Verhältnis zu der günstigen Referenzpopulation gesetzt. Sollten mehr besetzte Territorien in den biogeografischen Regionen nachgewiesen werden als für die Einhaltung der günstigen Referenzpopulation nötig sind, so können diese adulten, territorialen Tiere über das jagdliche Management erlegt werden.

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze hat das für Artenschutz zuständige Ministerium für das Jagdjahr 2026/2027 für die atlantische biogeographische Region die maximal entnehmbare Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) von 22 und für die kontinentale biogeografische Region die maximal entnehmbare Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) von 5 festgesetzt. Für die folgenden Jagdjahre wird die maximale Anzahl an adulten, territorialen Wölfen (einschließlich adulten, territorialen Fallwildes) der jeweiligen biogeografischen Region der oberen Jagdbehörde vom für Artenschutz zuständigen Ministerium mitgeteilt und von dieser veröffentlicht.

Etwaige Entnahmen weiterer Tiere (Welpen, Jungtiere) in Interventionsgebieten werden über das Monitoring erfasst. So wird die Populationsdynamik stetig aktuell beobachtet.

Zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustands in den beiden biogeographischen Regionen wird die Entnahmeobergrenze fortlaufend durch das ML überwacht. Entnahmen und Fallwild werden angerechnet.

## **6. Zu § 4**

Maßgebend für die Bejagung der Tierart Wolf – und damit die Bestimmungen im niedersächsischen revierübergreifenden Managementplan – ist gemäß § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands. Niedersachsen hat sich deshalb dazu entschlossen, den Schwerpunkt zunächst nur auf konkret durch Wölfe verursachte Schadereignisse, insbesondere Nutztierrisse, zu legen und derzeit keine abstrakte Bestandsregulierung vorzunehmen. Eine abstrakte Bestandsregulierung würde bei den aktuellen Bestandszahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Konflikt mit dem Erhaltungszustand führen und ein Management von Konflikten bei Schadereignissen verhindern.

Vor diesem Hintergrund und aus Verhältnismäßigkeitserwägungen wird auf ein Schadereignis zunächst mit dem Abschuss eines Wolfes im Rahmen eines sogenannten Schnellabschusses reagiert. Erst bei weiteren Schadereignissen in einem Wolfsterritorium ist im Rahmen von Interventionsgebieten (s. u.) die Entnahme ganzer Rudel möglich.

### **a) Zu den übereinstimmenden Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2**

Die Jagdzeit richtet sich nach § 3 Abs. 3 DVO-NJagdG. Die allgemeinen Grundsätze waidmännischer Jagd, insbesondere der des Elterntierschutzes und der der Regel „jung vor alt“, sind unbedingt zu beachten.

Die betroffene Tierhalterin oder der betroffene Tierhalter muss den Schaden an einem nicht wildlebenden Tier unverzüglich der LWK melden. Um überhaupt handeln zu können, benötigt die oder der Sachverständige für Wolfsrisse Kenntnis.

Die Aufgabe der oder des Sachverständigen für Wolfsrisse wird von der LWK wahrgenommen.

Der Umfang der Aufgaben der oder des Sachverständigen ergibt sich aus § 22 d Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BJagdG. Die oder der Sachverständige für Wolfsrisse begutachtet den Schaden vor Ort und trifft Feststellungen dazu, ob der Schaden von einem Wolf verursacht wurde. Für die Annahme der Verursacherschaft durch einen Wolf ist eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreichend, die in der Regel mit entsprechenden Feststellungen zum Rissbild belegt werden kann; DNA-Proben sind nur in gravierenden Zweifelsfällen erforderlich. Zudem hat sich die Begutachtung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen dazu zu verhalten, ob der

Schaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen der Nummer 4 Buchst. e dieser Begründung Bezug genommen.

In Abweichung von der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Zulässigkeit der Bejagung der Tierart Wolf, die der Bundesgesetzgeber in § 22 d Abs. 3 Satz 2 BJagdG vorgesehen hat, ist die Jagd sowohl im Schnellabschussverfahren als auch im Interventionsgebiet erst dann zulässig, wenn die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Jagdbehörden das Jagdgebiet anhand örtlicher Gegebenheiten und Sachverhalte festgelegt und die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde die betroffenen Jagdausübungsberechtigten informiert hat. Die Einbindung der Jagdbehörden in das Verfahren ist aufgrund ihrer Ortskenntnisse und Nähe zu den Betroffenen unverzichtbar. Bei Betroffenheit von Flächen im Eigentum des Bundes ist darüber hinaus die Herstellung des Einvernehmens mit der BImA notwendig.

Die Pflicht, das Erlegen eines Wolfs der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, beruht auf § 22 d Abs. 1 Satz 1 BJagdG. Da mit dem Erlegen eines Wolfs die Jagd unmittelbar endet, hat die Erlegerin oder der Erleger die oberste Jagdbehörde zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass das Ende der Jagd schnellstmöglich kommuniziert wird, um weitere Abschüsse zu vermeiden.

Das Jagdrecht steht gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJagdG der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf ihrem oder seinem Grund und Boden zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als Ausfluss aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) steht der oder dem Jagdausübungsberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 NJagdG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NJagdG grundsätzlich das Recht zu, sich das Wild anzueignen. Jedoch lässt Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Eigentum zu. In § 1 Satz 2 NJagdG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 22 d Abs. 1 Satz 2 BJagdG hat Niedersachsen das Aneignungsrecht der oder des Jagdausübungsberechtigten an erlegten oder tot aufgefundenen Wölfen beschränkt. Um dem nach wie vor hohen Schutzstatus der Tierart Wolf gerecht werden und den Erhaltungszustand überwachen zu können, sind Beprobung und Untersuchung durch die zuständige Behörde zu wissenschaftlichen Zwecken zu ermöglichen, wobei diese Aufgaben dem NLWKN oder einer von diesem beauftragten Stelle übertragen wurden. Grundsätzlich steht der oder dem Jagdausübungsberechtigten das Aneignungsrecht am erlegten Wolf zu. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung des Aneignungsrechts kann die oder der Jagdausübungsberechtigte von ihrem oder seinem Aneignungsrecht jedoch dann keinen Gebrauch machen, wenn der Wolfskadaver aus Gründen der Wissenschaft (Forschung und/oder Lehre) benötigt wird.

#### **b) Zu § 4 Abs. 1 („Schnellabschuss“)**

Das Ziel der Jagd ist das Erlegen des schadstiftenden Wolfs.

ML hat daher von dem der zuständigen Behörde gemäß § 22 d Abs. 3 Satz 4 BJagdG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, die Jagd auf den Wolf nicht ungeprüft in einem Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort für zulässig zu erklären, sondern den Radius auf mindestens drei und bis zu 20 Kilometer festzulegen. Die Überprüfung im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten und Sachverhalte ermöglicht die genaue Festlegung des Radius in der definierten Spanne. Die Jagd darf in den Jagdrevieren ganzflächig ausgeübt werden, die von dem jeweils geltenden Radius um den festgestellten Schadensort betroffen sind. Die Fläche eines Kreises mit einem Radius von 20 Kilometern beträgt 1 256,64 Quadratkilometer, wogegen ein Wolfsterritorium in Niedersachsen lediglich eine Fläche von durchschnittlich etwa 200 Quadratkilometern aufweist. Ein Kreis mit einem Radius von drei Kilometern hat eine Fläche von 28,27 Quadratkilometern. Hinzu kommen die nicht von dem Kreis erfassten Revierflächen aller von diesem betroffenen Reviere. Die Wahrscheinlichkeit, tatsächlich den schadstiftenden Wolf und nicht irgendeinen unauffälligen Wolf zu erlegen – und damit möglicherweise intakte Rudelstrukturen zu zerstören – ist in einem kleineren Radius deutlich höher. Dass die Jagd über den Radius hinaus auch in den von dem gezogenen Kreis betroffenen Revieren ganzflächig zulässig ist, hängt mit jagdpraktischen Erwägungen zusammen. Die Grenzen eines strengen Kreises sind im Revier nur schwer auszumachen, zumal in der Dunkelheit. Die Grenzen des Reviers sind dagegen den Jagenden stets genau bekannt. Da die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit der Jagdbehörde entsprechend § 22 d Abs. 3 Satz 5 BJagdG das Jagdgebiet anhand örtlicher Gegebenheiten und Sachverhalte anpassen kann, ist es zudem möglich, durch eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Radius

jeden Schadensfall individuell zu betrachten und die Festlegung der Jagdreviere, in denen im Einzelfall die Bejagung erfolgen soll, den regionalen Besonderheiten anzupassen.

§ 22 d Abs. 3 Satz 4 BJagdG folgend umfasst der Bejagungszeitraum bis zu sechs Wochen nach der Schadensfeststellung. Da die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit der Jagdbehörde entsprechend § 22 d Abs. 3 Satz 5 BJagdG die Jagdzeit anhand örtlicher Gegebenheiten und Sachverhalte anpassen kann, ist es zudem möglich, durch eine Verlängerung oder Verkürzung des Bejagungszeitraums jeden Schadensfall individuell zu betrachten und Anpassungen entsprechend den regionalen Besonderheiten vorzunehmen.

Dass die Jagd auf den Wolf mit dem Abschuss eines Wolfs unmittelbar endet, folgt aus § 22 d Abs. 3 Satz 4 BJagdG. Das Ziel der Jagd ist das Erlegen des schadstiftenden Wolfs. Jedoch muss es sich hierbei nicht notwendigerweise um den schadstiftenden Wolf handeln.

Das Schnellabschussverfahren kommt wiederholt zur Anwendung, wenn während der zulässigen Jagd auf die Tierart Wolf erneut Schäden an nicht wildlebenden Tieren durch einen Wolf in dem nach Nummer I § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Managementplans bestimmten Gebiet verursacht werden. Die Jagd in allen nebeneinander laufenden Schnellabschussverfahren endet hier mit der Erlegung eines Wolfes. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für mehrere zeitlich aufeinander folgende Schadereignisse in dem vorbezeichneten Gebiet derselbe Wolf verantwortlich sein kann, dessen Erlegen Ziel der Jagd ist. Ebenso endet die Jagd, wenn die jeweilige Entnahmeobergrenze für die jeweilige biogeographische Region inklusive Fallwild erreicht ist.

### **c) Zu § 4 Abs. 2 („Interventionsgebiete“)**

Bei wiederholten, durch Wölfe verursachten Schadereignissen entstehen Interventionsgebiete, um ebenso angemessen wie sachgerecht reagieren zu können.

Hierfür ist Voraussetzung, dass es ab dem Jagdjahr 2027/2028 in dem Zeitraum vom 1. März bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres zu insgesamt drei Schadereignissen gekommen ist, und zwar unabhängig davon, ob zuvor bereits in diesem Wolfsterritorium die Jagd auf die Tierart Wolf im Rahmen eines Schnellabschussverfahrens zulässig war. Für das laufende Jagdjahr 2026/2027 gilt insofern abweichend der Zeitraum vom 2. April 2026 (Inkrafttreten des BJagdG) bis zum 28. Februar 2027. Schadereignisse während der Setz- und Aufzuchtzeit der Welpen vom 1. März bis zum 30. Juni werden bei der Feststellung eines Interventionsgebietes zwar berücksichtigt; entsprechend der Jagdzeiten findet in diesem Zeitraum zum Elterntierschutz jedoch keine reguläre Bejagung der Tierart Wolf statt. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands entspricht es überdies den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, in der Regel nicht schon nach ein oder zwei Schadereignissen in die nächst intensivere Form der Bejagung einzutreten.

Anders als beim Schnellabschuss setzt das Entstehen eines Interventionsgebiets weiterhin voraus, dass sich die Schadereignisse in einem Wolfsterritorium ereignet haben und dem dort ansässigen Rudel bzw. Wolfspaar oder einem residenten Einzelwolf mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden können. Damit wird das ML dem Umstand gerecht, dass wiederholte Schadereignisse in einem überschaubaren örtlichen Zusammenhang in aller Regel nicht von bloß durchziehenden – und damit weite Strecken von 80 bis 100 Kilometern pro Tag zurücklegenden – einzelnen Wölfen verursacht werden, sondern von den bereits zur Jagd fähigen und lernfähigen Mitgliedern eines Rudels bzw. einem Wolfspaar oder einem residenten Einzelwolf.

Die Jagd darf in den Jagdrevieren ganzflächig ausgeübt werden, die von dem Territorium des Wolfsrudels bzw. Wolfspaares, dem der schadstiftende Wolf bzw. die schadstiftenden Wölfe wahrscheinlich angehören, oder eines residenten Einzelwolfs betroffen sind. Zum einen sind Wolfsterritorien nicht kreisrund; es handelt sich lediglich um statistische Erhebungen. Zum anderen sind die Grenzen eines strengen Kreises im Revier nur schwer auszumachen, zumal in der Dunkelheit. Die Grenzen des Reviers sind den Jagenden dagegen stets genau bekannt.

Im Zusammenhang mit der Entstehung von Interventionsgebieten ist zu berücksichtigen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „zumutbar“ ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Die Beweidung von Deichen unterliegt anderen Anforderungen an den Herdenschutz als nicht wildlebende Tiere andernorts.

In der Folge darf das gesamte Rudel einschließlich der Welpen und Jungwölfe bzw. das Wolfspaar oder der residente Einzelwolf unter Beachtung der Jagdzeiten und der Grundsätze waidmännischer Jagd entnommen werden. Die Jagd auf die Tierart Wolf endet mit dem Erreichen der maximalen Anzahl entnehmbarer Wölfe in der jeweiligen biogeographischen Region oder, sollte dieser Fall nicht eintreten, mit der Entnahme des betroffenen Rudels bzw. des Wolfspaares oder des residenten Einzelwolfs, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats Februar, um der Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung zu tragen.

An der niedersächsischen Nordseeküste werden mehr als 600 Kilometer Deichlinie beweidet, ganz überwiegend von Schafen. Durch die Beweidung wird die Grasnarbe gepflegt, der Boden verdichtet und so verhindert, dass Sturmfluten die Deiche aufweichen oder beschädigen. Durch die solchermaßen entstehende dichte Vegetationsdecke und die ständige Trittbelastung der Tiere wird auch Nagetieren der Bau von Gängen und Höhlen im Deich erschwert. Insbesondere die Deichschafe leisten damit einen aktiven und unverzichtbaren Beitrag zum Hochwasserschutz. Um die Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe sicherstellen zu können – und damit auch die Sicherheit der Deiche zu gewährleisten –, kann die oberste Jagdbehörde in diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz im Einzelfall nicht erst bei drei, sondern bereits bei zwei Schäden an einem nicht wildlebenden Tier ein Interventionsgebiet im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 festlegen.

### **7. Zu § 4 Abs. 3**

Gemäß § 22 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG kann die zuständige Behörde im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG zulassen.

Der Wolf ist auch dämmerungs- und nachtaktiv. Die Rissgeschehen der (jüngeren) Vergangenheit ereigneten sich regelmäßig während der Nachtzeit. Eine erfolgreiche Bejagung schadstiftender Wölfe macht es daher erforderlich, dass die Jägerin oder der Jäger zumindest auch nachts tätig wird. Nicht zuletzt aus Gründen der Waidgerechtigkeit, namentlich zum Antragen eines tödlichen Schusses, ist die Verwendung der vorbezeichneten Nachtzieltechnik geboten.

Im Gegensatz zur Jagd auf anderes Wild handelt es sich bei der Jagd auf den Wolf stets um Einzelfälle; die Jagd ist immer nur aufgrund eines konkreten, durch den Wolf verursachten Schadereignisses zulässig.

Aus diesen Gründen und um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, hat die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG grundsätzlich zuzulassen.

### **8. Zu § 4 Abs. 4**

Um jeden Einzelfall überprüfbar und einer individuellen Regelung zugänglich zu machen, kann die oberste Jagdbehörde unter Beachtung des Elterntierschutzes – auch während eines Schnellabschussverfahrens und in einem Interventionsgebiet – Anordnungen gemäß § 22 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BJagdG treffen.

### **9. Zu § 4 Abs. 5**

Über Schäden an nicht wildlebenden Tieren hinaus, auf die im Wesentlichen im Interesse der Nutztierhaltung im Freien reagiert wird, sind im günstigen Erhaltungszustand auch solche Fälle denkbar, in denen die Entnahme schadstiftender Wölfe im öffentlichen Interesse liegt. Nach § 22 d Abs. 3 Satz 1 BJagdG ist die Jagd auf die Tierart Wolf insofern zulässig zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Um diesen Erfordernissen ebenfalls gerecht werden und entsprechend reagieren zu können, kann die oberste Jagdbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 d Abs. 3 Sätze 1 und 2 BJagdG im Einzelfall auch im günstigen Erhaltungszustand die Jagd auf die Tierart Wolf genehmigen.

### **10. Zu § 5**

Die Pflicht der oder des Jagdausübungsberechtigten, das Auffinden eines toten Wolfs nebst dessen Auffindeort der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, beruht auf § 22 d Abs. 1 Satz 1 BJagdG.

Der oder dem Jagdausübungsberechtigten über die Anzeigepflicht hinaus auch eine Verpflichtung zur Beseitigung des Wolfskadavers aus der Natur aufzugeben, wäre unzumutbar, nicht zuletzt, weil damit auch die Verpflichtung für eine fachgerechte und kostenträchtige Entsorgung einhergehen würde.

Hinsichtlich Nummer I § 5 Abs. 2 und 3 des Managementplans wird auf die vorstehenden Ausführungen der Nummer 6 Buchst. a dieser Begründung Bezug genommen.

#### **11. Zu § 6**

§ 22 d Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 BJagdG bestimmt, dass der Managementplan bei Bedarf von der zuständigen Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren ist.

Die Regelung des § 6 dient der Sicherstellung eines adaptiven, wissenschaftlich fundierten und rechtssicheren Wolfsmanagements, das sowohl den Anforderungen des Artenschutzes als auch den berechtigten Interessen der Weidetierhaltung Rechnung trägt. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Wolfspopulation sowie regional unterschiedlicher Ausgangslagen ist ein statischer Managementansatz nicht ausreichend. Daher ist es erforderlich, den revierübergreifenden Managementplan fortlaufend zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Evaluation gewährleistet, dass die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang die vorgesehenen Instrumente des Bestandsmanagements tatsächlich zur Stabilisierung eines günstigen Erhaltungszustands beitragen und zugleich Nutztierrisse wirksam begrenzen. Die Einbeziehung des Dialogforums Wolf und Weidetierhaltung stellt sicher, dass die praktischen Erfahrungen der betroffenen Akteure sowie fachliche Expertise in die Bewertung einfließen und eine transparente sowie akzeptanzfördernde Entscheidungsgrundlage geschaffen wird.

Die Heranziehung von Monitoring-Daten gewährleistet eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung. Insbesondere die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands in den jeweiligen biogeografischen Regionen ist ein zentraler Maßstab für die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Eingriffen. Ergänzend werden die Erfahrungen mit bereits angewendeten Instrumenten wie Schnellabschüssen und Interventionsgebieten berücksichtigt, um deren Effektivität und etwaigen Anpassungsbedarf zu bewerten.

Insgesamt ermöglicht eine regelmäßige Evaluierung einen flexiblen, transparenten und fachlich fundierten Rahmen für ein wirkungsorientiertes Wolfsmanagement, das sowohl den naturschutzrechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Herausforderungen vor Ort gerecht wird.

#### **12. Zu § 7**

Der Geltungsbeginn der Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Um schnellstmöglich im Sinne der Zielsetzung der Allgemeinverfügung handlungsfähig zu sein, hat die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, den kürzest möglichen Zeitraum für die Bekanntgabe zu bestimmen.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 22 d Abs. 2 Satz 6 BJagdG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfaltet eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

H. S c h m i d t k e